

1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7741.5

4. Mai 2020

1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007

vom 4. Mai 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 sowie § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 4. Mai 2020 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1 - Änderung der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13a Video- und Telefonkonferenzen

(1) In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Notsituation im Sinne von Satz 1 gilt eine außergewöhnliche Lage, in der Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern oder so behindern, dass eine Beschlussfähigkeit auf andere Weise als durch Telefon- oder Video-Konferenz nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der oder die Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die

weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Sofern die Einberufung einer Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen. Die Einwahldaten sollen sofern möglich spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Video- oder Telefonkonferenz obliegt dem oder der Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Hochschule zum Einsatz zugelassen sind. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht beziehungsweise nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telefonischem Weg möglich. Entsprechend ist eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder bzw. teilnahmeberechtigter Personen an Sitzungen möglich, die nicht in Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(5) Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 LHG tagen die Hochschulgremien – abgesehen von den in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannten Ausnahmen nicht

öffentlich. Daher haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer - zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit - an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Dies ist einzeln beim Namensaufruf zu bestätigen. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat die oder der Vorsitzende zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende per Abfrage zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnehmereberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann der oder die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird oder die Abstimmung in einer anderen zulässigen Form durchgeführt wird.

(7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.

(9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln,

kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlichkeit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.

(10) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

(11) Nach der Video- oder Telefonkonferenz wird die Anwesenheit der Gremiumsmitglieder in der Niederschrift festgehalten. Wird der Niederschrift an dieser Stelle nicht widersprochen gilt die Anwesenheit mit Annahme der Niederschrift als bestätigt.

(12) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit nach § 14 oder falls ein Tatbestand von §§ 20, 21 LVwVfG bei einem Gremiumsmitglied vorliegt, finden die Regelungen des § 14 insofern Anwendung, als dass das betreffende Gremiumsmitglied den virtuellen Raum zu verlassen hat. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der oder die Vorsitzende fordert die betroffene Person telefonisch oder per E-Mail zur Neuverbindung auf.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt unmittelbar nach der Eilentscheidung in Kraft.

Weingarten, 04.05.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)